

Statuten ©
des Vereins
Kultur- und Wirtschaftsplattform
ALTSTADT - NEU

§ 1 Name des Vereines, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) der Verein führt den Namen „ALTSTADT – NEU“
Kultur- und Wirtschaftsplattform
- 2) Der Verein hat den Sitz in Linz. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf den
Großraum Linz. Der Verein ist unpolitisch und konfessionsungebunden.
- 3) Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zielen (§2), der Reingewinn
kommt nicht den Mitgliedern zugute. Dies gilt auch bei Auflösung des
Vereines
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Rumpffahre schließen mit dem
Kalenderjahresende ab.
- 5) Außerordentliche und fördernde Mitglieder können ihren Wohn-, Geschäftssitz
auch außerhalb des Tätigkeitsbereiches des Vereines haben.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Erhaltung
und Belebung der Altstadt von Linz.

Insbesondere sollen durch die Aktivitäten des Vereins der historische Kern von Linz
einerseits optisch verschönert werden und andererseits soll die Altstadt wieder zu
einer Erholungsfläche werden in der sich jeder sicher bewegen kann. Durch die
Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins soll auch die Wohnqualität in der
Altstadt von Linz verbessert werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
 - a) Einhebung von Mitgliedsbeiträgen, Benutzungsgebühren,
Aufnahmegebühren,
 - b) Erträgnisse aus Vereinstätigkeit, wie Veranstaltungen, Inserate,
Kostenersätze, Beteiligungen, Lizenzgebühren
- c) Spenden, Förderungen, Subventionen, Sponsorgelder, Sammlungen, sonstige
Zuwendungen aller Art

2.) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Mitwirken am Zustandekommen von Regelungen, Normen und dergleichen, die das Vereinsziel betreffen
- b) Veranstaltungen, die Erfahrungsaustausch und Kontaktpflege zum Inhalt haben
- c) Herausgabe von Publikationen und multimedialen Medien
- d) Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- e) Exkursionen und Studienreisen

§ 4 Arten der Mitgliedschaften

- 1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder
Aufnahme findet jeder Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe sowie Dienstleistungsbetrieb mit Sitz in der Altstadt
- 3) Fördernde Mitglieder
sind alle jene physischen oder juristischen Personen, die durch besondere materielle und ideelle Leistungen den Vereinszweck fördern.
- 4) Ehrenmitglieder
sind jene physischen Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erwerben und auf Antrag des Vorstandes und der Generalversammlung ernannt werden.
- 5) außerordentliche Mitglieder
sind all jene physischen und juristischen Personen oder Vereine, welche zeit- und projektbezogen zur Durchführung und zum Erfolg bestimmter Veranstaltungen bzw. Aktionen (z.B. Frischemarkt, Weihnachtsmarkt, Flohmarkt, Stadtfest u.ä.), notwendig sind bzw. beitragen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Um die Mitgliedschaft beim Verein können sich all diejenigen bewerben, welche in § 4 erwähnt sind und am Vereinszweck § 2 interessiert sind.
- 2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft tritt durch 2/3 Mehrheitsbeschluss des Vorstandes in Kraft. Der Vorstand kann einen Antrag auf Aufnahme in den Verein ohne Angaben von Gründen ablehnen.
Juristische Personen haben ihren aufrechten Bestand in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 6 Beendigung einer Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Aberkennung der Mitgliedschaft
- 2) Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende frei. Die Kündigung muss mittels eines eingeschriebenen Briefes an den Vorstand bzw. an die Geschäftsstelle des Vereines erfolgen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie zum nächsten Austrittstermin wirksam.
Bei Austritt haben die Austretenden keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Vereinigung kann vom Vorstand wegen grober oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- 4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 3) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden und erfolgt durch 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- 5) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn diese trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben.
- 7) Im Falle des Ausscheidens von Mitglieder, sowie bei einer Auflösung des Vereins, findet eine Übertragung des etwaigen Vereinsvermögens an die Mitglieder nicht statt (§1 Abs.3).
- 8) Ordentliche Mitgliedschaften, nach § 4 Absatz 2 können vom Vorstand auf Antrag des Mitgliedes für maximal zwei Jahre ruhend gestellt werden. Der Antrag muss schriftlich an den Vorstand eingereicht werden und ausreichend begründet sein, z.B. wegen eines Auslandsaufenthaltes, wegen unklare Nachfolgerfragen etc. Während des Ruhens der Mitgliedschaft ist ein verminderter Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an Zusammenkünften, Diskussionen und Aktivitäten

des Vereins teilzunehmen

- 2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Alle Mitglieder haben die Verpflichtung, die sich aus der Satzung ergeben, wahrzunehmen, insbesondere
 - a) die Satzung in der jeweils geltenden Fassung, Beschlüsse der Vereinsorgane, insbesondere der Generalversammlung und des Vorstandes, beachten und durchzuführen.
 - b) die Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe rechtzeitig und vollständig zu entrichten.
 - c) jeden Firmensitzwechsel unverzüglich und schriftlich dem Vorstand bzw. an die Geschäftsstelle des Vereines anzuzeigen.
 - d) die ihnen im Rahmen ihrer Vereinsmitgliedschaft übermittelten oder sonst zugekommenen Daten, insbesondere die im Mitgliederverzeichnis enthaltenen, nicht für verbandsfremde Zwecke zu verwenden oder weiterzugeben. Diese Verpflichtung bleibt auch im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft aufrecht.

§ 8 Vereinsorgane

Organe der Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c)
- d) die Rechnungsprüfer
- e) Schiedsgericht

§ 9a Die Generalversammlung

1)
Die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung werden vom Obmann oder von mindestens drei Vorstandsmitglieder einberufen. Die ordentliche Generalversammlung ist innerhalb von neun Monaten des neuen Kalenderjahres einzuberufen. Im Übrigen sind außerordentliche Generalversammlungen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn mindesten ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

2)
Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Generalversammlung fest. Zur ordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Fax oder per E-mail einzuladen.

Zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindesten 1 Woche vor dem Termin schriftlich, per Fax oder per E-mail einzuladen.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Obmann oder dessen Stellvertreter bzw. der Geschäftsstelle schriftlich, mittels Fax oder per E-mail einzureichen. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

3)

An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied kann durch Stimmübertragung inklusive der eigenen Stimme maximal 3 Stimmrechte wahrnehmen.

4)

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

5)

Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit aller Anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder.

Ist über die Höhe der Mitgliedsbeiträge oder außerordentlicher Umlagen zu beschließen, so ist die 2/3 Mehrheit erforderlich. Ebenso benötigt die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft die 2/3 Mehrheit der Generalversammlung

Bei Anträgen auf Auflösung des Vereines ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit notwendig

6)

Alle Abstimmungen der Generalversammlung erfolgen offen. Auf Antrag und mit Zustimmung der einfachen Mehrheit aller anwesenden Stimmen können einzelne Agenden geheim abgestimmt werden.

7)

Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit auf Basis der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

8)

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der jeweilige Stellvertreter

9)

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden der Versammlung unterschrieben und von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet ist.

§ 9b Aufgaben der Generalversammlung

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, sowie die Entlastung des Vorstandes
- 2) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines
- 3) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
- 4) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 5) Festsetzung der Beitragsordnung
- 6) Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
- 8) Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens zwölf Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

- Obmann/Obfrau
- Stellvertreter/In
- Kassier/in
- Schriftführer/in
- bis zu weiteren acht Vorstandsmitgliedern.

- 1) Der Vorstand wird in der Generalversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis eine neue Wahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung, vom Stellvertreter/von der Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Unter den Anwesenden muss sich jedoch entweder der Obmann/Obfrau oder zumindest der Stellvertreter befinden
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

- 5) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt
- 6) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder mündlich den Rücktritt erklären.
- 8) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Funktionsdauer der kooptierten Vorstandsmitglieder endet gleichzeitig mit dem des übrigen Vorstandes.
- 9) Der Vorstand zeichnet für den Verein rechtsgültig durch den Obmann/Obfrau, in seinem Verhinderungsfall durch seinen/ seiner Stellvertreter/In zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Vorbehalten bleibt die Einzelzeichnungsberechtigung eines allfälligen Geschäftsführers/In oder Generalsekretärs für die laufenden Geschäfte.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten.

- 1) Erstellung des Budgets, sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 2) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- 3) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 4) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 5) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- 6) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Mitgliederversammlung vorzuschlagen
- 7) Die Genehmigung des Ein- bzw. Zwei-Jahresprogrammes
- 8) Im Zuge seiner Arbeit hat der Vorstand das Recht einen Antrag eines Mitgliedes, oder einer anderen Person, zur Beteiligung an diesen Aktionen oder Veranstaltungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 9) Einrichtung und Koordination von Fachbeiräten und Nominierungen von

Delegierten, sowie die Festlegung ihrer Arbeit.

- 10) Verleihung des Stimmrechtes an außerordentliche Mitglieder, wenn es dem Vereinszwecks dienlich ist.

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Verein wird durch den Obmann/Obfrau, bei dessen Verhinderung durch die Stellvertreter/In, vertreten. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere verpflichtende Urkunden, sind von jeweils vom Obmann/Frau und einen weiteren Vorstandsmitglied zu unterfertigen
- 2) Die Geschäfte des Vereines können auch von einem/ einer GeschäftsführerIn wahrgenommen werden. Eine vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossenen Geschäftsordnung regelt alles weitere der/die GeschäftsführerIn bzw. weitere Angestellte müssen vom Vorstand mehrheitlich bestellt und abberufen werden.

§ 13 Beirat, Projektgruppen, Fachausschüsse

Eine Projektgruppe kann in Absprache mit dem Vorstand einen Verantwortlichen bestimmen, welcher das Bindeglied zwischen Vorstand und Projektgruppe ist, und dem Vorstand gegenüber der Projektgruppe verantwortlich zeichnet.

§ 14 Der Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung und dem Vorstand über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten

Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - den Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen übertragen wird. (§1 Abs.3)
- 3) Die Geschäfte des Vereines werden bei der freiwilligen Auflösung durch die Mitglieder des letzten Vorstandes abgewickelt.

§ 17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins

- 1) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins nicht mehr zurück als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen, der nach dem Zeitpunkt der Einlage zu berechnen ist.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen, soweit es nach Abdeckung der Passiva die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinssatzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so werden die übrigen Bestimmungen der Satzung dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn der ungültigen Bestimmung, unter Berücksichtigung der Ziele und Aufgaben des Vereines, entspricht oder möglichst nahe kommt.